



# Verbrauchssteuern und Energierecht

## Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

in dieser Ausgabe unseres WTS Infoletters Verbrauchssteuern und Energierecht berichten wir unter anderem über die mit Spannung erwartete Umsetzung der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofs zur Bestimmung der steuerbegünstigten Entnahmen von **Strom zur Stromerzeugung** anhand der per Urteil vom 09.03.2023 angeführten, maßgeblichen Kriterien, nach denen steuerbefreite Stromentnahmen zur Stromerzeugung dem technologischen Prozess unmittelbar beitragend und für diesen unentbehrlich zu sein haben.

Für Unternehmen, die Alkohol, Bier, Wein, Schaumwein, Tabak oder auch Energieerzeugnisse nach § 4 EnergieStG im steuerrechtlich freien Verkehr über europäische Landesgrenzen hinweg befördern, besteht seit dem 13.02.2023 die Pflicht zur Teilnahme am neuen elektronischen **EMCS-Verfahren**.

Im Bereich Energierecht bleibt es rund um die praktische Umsetzung der **Strom-, Gas- und Wärmepreisbremsengesetze** weiterhin anspruchsvoll. Es zeigt sich jedoch auch hier ein Weg durch das Dickicht aus Regularien, der sicher und zuverlässig zum bereitgestellten Entlastungspaket für Unternehmen führt.

Abschließend möchten wir Sie nochmals herzlich zu unserer jährlichen

**Konferenz Energie- und Stromsteuer & Energierecht 2023**  
WTS Düsseldorf, 27.04.2023 09:00 - 17:00 Uhr

einladen. Experten aus Rechtsprechung, Lehre, Industrie und Beratung werden über aktuelle Themen der Energie- und Stromsteuer und des Energierechts referieren.

Für Fragen, Kritik oder Anregungen stehen wir gerne zur Verfügung.

Wir wünschen viel Freude bei der Lektüre und Ihnen weiterhin alles Gute.

Herzlichst



Dr. Karen Möhlenkamp



Roman Bachmaier



Petra Chakam



**Dr. Karen Möhlenkamp**

Partner  
Rechtsanwältin  
Telefon +49 (0) 211 200 50-817  
karen.moehlenkamp@wts.de



**Roman Bachmaier**

Director  
Steuerberater, Dipl. Kfm.  
Telefon +49 (0) 941 383873-107  
roman.bachmaier@wts.de



**Petra Chakam**

Manager  
Diplom-Kauffrau  
Telefon +49 (0) 941 383873-138  
petra.chakam@wts.de

## Inhaltsverzeichnis

1	Verbrauchssteuern	4
1.1	Neues elektronisches Meldeverfahren für grenzüberschreitende Beförderungen von Alkohol, Tabak und Energieprodukten	4
1.2	Umfang Strom zur Stromerzeugung bei Kohlekraftwerken in der Nähe von Tagebauen	6
1.3	Steuerliche Maßnahmen zur Bewältigung der steigenden Energiepreise in Europa	9
1.4	Neues im Beihilferecht	10
2	Energierrecht	12
2.1	Energiepreisbremsen – Aktuelles zu den Entlastungen für Unternehmen	12
2.2	Fristen für Letztverbraucher nach den Energiepreisbremse-Gesetzen: Was ist nach dem 31.03.2023 zu beachten?	17
2.3	Vorschlag der EU-Kommission zum Net Zero Industry Act: Ein Überblick über die zentralen Maßnahmen	20
2.4	Reform der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden – Auswirkungen auf Gewerbeimmobilien	22
3	Plastiksteuer	24
3.1	Der Einwegkunststofffonds kommt! Registrierungspflicht für Hersteller und Importeure von Einwegplastikprodukten bereits ab 2024	24
4	Veranstaltungen	28
4.1	Konferenz Energie- und Stromsteuer & Energierrecht 2023	28
4.2	Online Seminar Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM)	28
4.3	Webinar Internationale Plastiksteuer 2023	29

# 1 Verbrauchsteuern

## 1.1 Neues elektronisches Meldeverfahren für grenzüberschreitende Beförderungen von Alkohol, Tabak und Energieprodukten



### Keyfacts

- Umsetzung der neuen Verbrauchsteuersystemrichtlinie RL 2020/262
- Warenverkehr von versteuerten Verbrauchsteuerprodukten fällt seit 13.02.2023 unter das EMCS-Verfahren
- Beantragung neuer Erlaubnisse als zertifizierter Versender und als zertifizierter Empfänger
- Uneinheitliche neue Anforderungen in den Mitgliedstaaten insbesondere hinsichtlich der Abwicklung steuerfreier Erzeugnisse
- Neue Heilungstatbestände für Genussmittel unter Steueraussetzung

Am 13.02.2023 ist das IT-Verfahren EMCS (Excise Movement and Control System) auf grenzüberschreitende Beförderungen von verbrauchsteuerpflichtigen Waren im steuerrechtlich freien Verkehr ausgeweitet worden. In Deutschland wurden die Rechtsänderungen durch das 7. und 8. Verbrauchsteueränderungsgesetz eingeführt. Zuvor wurden diese Beförderungen mit einem vereinfachten Begleitdokument in Papierform durchgeführt. Seit dem 13.02.2023 müssen alle Lieferungen elektronisch abgewickelt werden.

Hintergrund ist die verpflichtende Umsetzung der Verbrauchsteuersystemrichtlinie RL 2020/262 in allen 27 Mitgliedsstaaten. Dieses Regelwerk stellt das Bestimmungslandprinzip im grenzüberschreitenden gewerblichen Handel mit verbrauchsteuerpflichtigen Genussmitteln und Energieerzeugnissen sicher. Der

Empfänger hat die bezogenen Waren im Bestimmungsland mit der dortigen Verbrauchsteuer zu versteuern, während der Versender bei ordnungsgemäßer Abwicklung des elektronischen Verfahrens einen Entlastungsanspruch für die im Ursprungsland entrichtete Steuer erhält.

Betroffen sind alle Unternehmen, die Energieerzeugnisse nach § 4 EnergieStG, Alkohol, Bier, Wein, Schaumwein und Tabak des steuerrechtlich freien Verkehrs zwischen Mitgliedstaaten befördern. Kaffee und tabaksteuerpflichtige Liquids für E-Zigaretten (sogenannte Substitute für Tabakwaren) fallen als nicht harmonisierte nationale Verbrauchsteuerprodukte nicht unter die Neuregelungen.

Unter den steuerrechtlich freien Verkehr fallen Erzeugnisse, die sich nicht in einem Zollverfahren für Nicht-Unionwaren und nicht unter Steueraussetzung befinden. Damit handelt es sich grundsätzlich um versteuerte oder steuerfreie Waren. Leider unterscheiden sich jedoch die Anforderungen in den einzelnen Mitgliedstaaten insbesondere hinsichtlich der Abwicklung steuerfreier Erzeugnisse. Lediglich für vollständig denaturierten Alkohol ist das neue Verfahren EU-weit per Richtlinie vorgesehen.

Für die beiden neuen Rechtsfiguren des zertifizierten Empfängers und des zertifizierten Versenders sind kurzfristig Bewilligungen zu beantragen. Ohne entsprechende Erlaubnis ist eine Teilnahme am erweiterten EMCS-Verfahren und damit ein Versand oder Empfang der betroffenen Waren ab dem 13.02.2023 nicht mehr möglich.

Der Zoll hat nun mitgeteilt, dass nicht alle Mitgliedstaaten die Vorgaben der Europäischen Kommission zum 13.02.2023 vollständig umsetzen können. Für Transporte in die Niederlande, Griechenland, Nordirland und Litauen sind vorübergehend Sonderregelungen zu beachten.

Bei Beförderungen unter Steueraussetzung ist künftig anstelle eines Ausdrucks des elektronischen Verwaltungsdokuments (e-VD) oder eines Handelspapiers nur noch der Referenzcode (ARC) mitzuführen und auf Verlangen mitzuteilen. Ein Ausdruck des e-VD oder des Handelspapiers kann bei Bedarf vom Hauptzollamt angefordert werden.

Die aus der Energiesteuer bekannten Heilungsmöglichkeiten bei geringfügigen Verfahrensabweichungen im Steueraussetzungsverfahren (z.B. Mehrmengen oder Empfängerwechsel ohne vorherige Übermittlung einer Änderungsanzeige) werden nun auch für den Bereich der Genussmittelsteuern übernommen. Die Verfahrensvereinfachungen können auch dann gewährt werden, wenn erst nachträglich, z.B. im Rahmen einer Betriebsprüfung, festgestellt wird, dass ein Steueraussetzungsverfahren unwirksam war.

**Autor:** Bertil Kapff | Düsseldorf

## 1.2 Umfang Strom zur Stromerzeugung bei Kohlekraftwerken in der Nähe von Tagebauen



EuGH-Urteil vom 09. März 2023, C-571/21

Der Gerichtshof der europäischen Union (EuGH) hat am 09.03.2023 über den Umfang der Steuerbefreiung von Strom zur Stromerzeugung entschieden.

Informationen zum Ausgangsverfahren und zur Zusammenfassung der Schlussanträge des Generalanwalts vom 13. Oktober 2022 finden Sie in unserem [Newsletter Green Tax & Energy](#) Ausgabe #1/ 2023.

Der EuGH urteilte über ein Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts (FG) Düsseldorf, in welchem sich das Hauptzollamt Duisburg weigerte, der RWE Power AG die Steuerbefreiung auf Stromverbräuche in deren Tagebauen und Kraftwerken, zum Zwecke der Stromerzeugung, zu gewähren. Das FG Düsseldorf hatte beschlossen, das Verfahren auszusetzen und dem EuGH folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen:

*1. Kann Art. 14 Abs. 1 Buchst. a Satz 1 der Richtlinie 2003/96, soweit er bestimmt, dass Strom, der bei der Stromerzeugung verwendet wird, von der Steuer befreit wird, unter Berücksichtigung des Art. 21 Abs. 3 Satz 2 derselben Richtlinie dahin ausgelegt werden, dass diese Befreiung auch Vorgänge umfasst, bei der Energieerzeugnisse im Tagebau gewonnen werden, in den Kraftwerken für den Einsatz in Kraftwerken geeigneter gemacht werden, wie Brechen, Abscheiden von Fremdteilen und ein Zerkleinern bis zu der im Kessel betriebsbedingt erforderlichen Größe?*

*2. Kann Art. 14 Abs. 1 Buchst. a Satz 1 der Richtlinie 2003/96, soweit er bestimmt, dass Strom, der zur Aufrechterhaltung der Fähigkeit, elektrischen Strom zu erzeugen, verwendet wird, von der Steuer befreit wird, unter Berücksichtigung des Art. 21 Abs. 3*

*Satz 3 der Richtlinie 2003/96 dahin gehend ausgelegt werden, dass damit auch die Verwendung von Strom zum Betrieb von Bunkeranlagen und Transportmitteln, die für den dauerhaften Betrieb der Kraftwerke erforderlich sind, von der Steuer zu befreien ist?*

### **Zur ersten Frage**

Nach den Ausführungen des EuGHs, ist nur eine Verwendung des Stroms, welcher unmittelbar zum technologischen Prozess der Stromerzeugung beiträgt, als steuerfrei nach Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie 2003/96 anzusehen, wobei der Prozess der Herstellung eines Energieerzeugnisses davon ausgeschlossen ist.

Zudem kommt der EuGH zu dem Schluss, dass es bei einer Steuerbefreiung von Strom zur Förderung und für den Transport von Braunkohle zu einer Wettbewerbsverzerrung kommen würde. Das Argument der Klägerin, dass ein Braunkohlekraftwerk mangels eines nationalen und internationalen Liefermarkts für Braunkohle nur wirtschaftlich effizient betrieben werden könne, wenn es sich in der Nähe eines Tagebaus befinde, trifft in der Regel auf alle Betreiber von Braunkohlekraftwerken zu. Somit würde es bei Unternehmen, welche Braunkohlekraftwerke betreiben, die Braunkohle aber über Dritte erwerben, mit diesem Betriebsmodell zu einer ungleichen Belastung kommen.

Die erste Frage beurteilte der EuGH somit dahingehend, dass die dort benannte Richtlinie die Steuerbefreiung für „elektrischen Strom, der zur Stromerzeugung verwendet wird“, nicht den elektrischen Strom umfasst, der bei der Förderung eines Energieerzeugnisses wie Braunkohle im Tagebau verwendet wird, wenn dieser elektrische Strom nicht im Rahmen des technologischen Prozesses der Stromerzeugung, sondern zur Herstellung eines Energieerzeugnisses verwendet wird. Demgegenüber kann sich diese Steuerbefreiung auf die anschließende Umwandlung und Aufbereitung dieses Energieerzeugnisses in Kraftwerken zum Zwecke der Stromerzeugung erstrecken, wenn diese Vorgänge für den technologischen Prozess der Stromerzeugung unentbehrlich sind und hierzu unmittelbar beitragen.

### **Zur zweiten Frage**

In diesem Punkt wird die Verwendung von elektrischem Strom zur Aufrechterhaltung der Fähigkeit, elektrischen Strom zu erzeugen, behandelt. Diese Verwendung kann vor- oder nachgelagert erfolgen.

Unter dem Vorbehalt der Prüfung durch das FG Düsseldorf könnte nach Ansicht des EuGHs die Steuerbefreiung für die Stromverwendung gelten, die für den technologischen Prozess der ununterbrochenen Stromerzeugung unentbehrlich und diesem unmittelbar beitragend ist. Diese Voraussetzungen sieht das Gericht für den Betrieb der Braunkohle-Bunkeranlagen (Lagerung) im Kraftwerk und den Betrieb der Transportmittel im Kraftwerk als gegeben an. Die Stromverwendung zum Betrieb der Bunkeranlagen im Tagebau hingegen dient nicht zur Aufrechterhaltung der Fähigkeit des technologischen Prozesses der Stromerzeugung, sondern eher dem Prozess der Braunkohleförderung und falle daher nicht mehr in den Anwendungsbereich der Stromsteuerbefreiung. Eine Prüfung des Sachverhalts durch das FG Düsseldorf steht aus.



Im Ergebnis hat der Gerichtshof entschieden, dass die Steuerbefreiung für Strom zur Stromerzeugung gemäß Art. 14 Abs. 1 Buchst. a Satz 1 in Verbindung mit Art. 21 Absatz 3 der Richtlinie 2003/96 EG nicht greift für die Förderung von Braunkohle im Tagebau. Hier sieht das Gericht den unentbehrlichen und unmittelbaren Beitrag zum technologischen Prozess der Stromerzeugung als nicht gegeben an. Vielmehr handelt es sich um die Herstellung eines Energieerzeugnisses. Die Steuerbefreiung für Strom zur Aufrechterhaltung der Fähigkeit des technologischen Prozesses zur Stromerzeugung sieht das Gericht für jene Stromverwendungen als gegeben an, die sowohl unentbehrlich und unmittelbar zum technologischen Stromerzeugungsprozess beitragend sind, als auch innerhalb des Kraftwerks stattfinden. Dem folgend erachtet der EuGH im vorliegenden Sachverhalt die Verwendung von elektrischem Strom für eine ununterbrochene Stromerzeugung innerhalb des Kraftwerks für die Braunkohlelagerung wie auch für den Betrieb der Transportmittel als stromsteuerbefreit im Sinne der Richtlinie an.

### **Auswirkungen**

Es bleibt noch abzuwarten, wie das FG Düsseldorf die Aussagen des EuGHs auf den strittigen Sachverhalt anwendet. Dort wurde der Betrieb eines Braunkohlekraftwerks von der Kohlegewinnung bis zur Entsorgung von Abfallprodukten als einheitlicher Gesamtprozess dargestellt. Für den Tagebau scheidet die Steuerbefreiung wohl aus. Wohingegen alle wesentlichen Teilprozesse auf dem Kraftwerksgelände, mit Ausnahme der Verwaltung, in Bezug auf den technologischen Prozess der Stromerzeugung bzw. für die Aufrechterhaltung der Fähigkeit des technologischen Prozesses elektrischen Strom zu erzeugen unentbehrlich und diesem unmittelbar beitragend erscheinen. Beispielsweise sind dies die Kohlelagerung und der -transport, die Umwandlung und Aufbereitung der Kohle in den Kohlemühlen oder auch die Rauchgasreinigung inkl. anschließender Entsorgung der Abfallprodukte (z. B. Schlacke, Asche, Gips). Ebenso dürfte demgemäß der Stromverbrauch in den Maschinentransformatoren für die Fähigkeit Strom zu erzeugen als technologisch unentbehrlich und unmittelbar zum technologischen Prozess beitragend gelten.

### **Handlungsempfehlung**

Durch die Vorgaben des EuGHs wird die restriktive Auffassung der Generalzolldirektion (nachzulesen in deren Informationsschreiben zur steuerbegünstigten Entnahme von Strom zur Stromerzeugung nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 Stromsteuergesetz) in vielen Punkten nicht mehr zu halten sein. Auch die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs wird in Frage gestellt (z. B. BFH-Urteil vom 30.4.2019 - VII R 10/18). Wir empfehlen, sämtliche bisher der Stromsteuer unterliegenden Stromverbräuche in Kraftwerken und kleineren Stromerzeugungsanlagen zu überprüfen und für strittige Stromverbräuche die Stromsteuerveranlagung offen zu halten.

**Autoren:** Roman Bachmaier und Andreas Kerschner | Regensburg



### 1.3 Steuerliche Maßnahmen zur Bewältigung der steigenden Energiepreise in Europa



Infolge des russischen Krieges in der Ukraine sind die Energiepreise im letzten Jahr in zuvor unvorstellbare Höhen geschneilt. Mit umfangreichen Energiekostenentlastungspaketen versuchen die nationalen Regierungen in Europa, die dramatischen Auswirkungen auf ihre Volkswirtschaften und Privathaushalte abzumildern. Sowohl die Europäische Union als auch die nationalen Regierungen ergreifen verschiedene Maßnahmen, um ihre Wirtschaft zu entlasten und somit der Industrie und den Bürgern in der EU bei der Bewältigung der aktuellen Herausforderungen zu helfen. Steuern sind eine der wirksamsten kurzfristigen Lösungen für die steigenden Energiepreise. In den letzten Monaten hat die EU mehrere befristete Maßnahmen eingeführt, wie z. B. einen "Solidaritätsbeitrag", der auf "überschüssige steuerpflichtige Gewinne" von Unternehmen im Öl-, Gas-, Kohle- und Raffineriesektor erhoben wird, sowie eine Einnahmefreigrenzung für Unternehmen, die kostengünstigen Strom aus Wind-, Solar- oder Kernkraftanlagen erzeugen. Für Unternehmen besteht an verschiedenen Fronten Handlungsbedarf.

In einem frei zugänglichen Online-Beitrag für das Magazin COSSMA geben wir zusammen mit unseren WTS Global-Kollegen aus Großbritannien und Polen einen Überblick über die nationale Umsetzung der EU-Maßnahmen und anderer nationaler Steuermechanismen in ausgewählten Mitgliedstaaten.

Bei Interesse gelangen Sie über nebenstehenden Link zum Artikel: [COSSMA - Business Article - Tax Measures for Tackling the Increasing Energy Prices](#)

**Autoren:** *Suzanne Alcock, FTI Consulting | Großbritannien*  
*Natalia Dekert, Doradztwo Podatkowe WTS & Saja | Polen*  
*Bertil Kapff, WTS | Deutschland*

## 1.4 Neues im Beihilferecht



Die Beihilfen des Energie- und Stromsteuerrechts sind größtenteils auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1; künftig AGVO) von der Notifizierungsverpflichtung freigestellt bzw. von der Europäischen Kommission förmlich genehmigt worden.

### **Neue Meldeschwelle für die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und für die in der Fischerei und Aquakultur tätigen Begünstigten**

Damit die Beihilfen weiterhin von der Notifizierungsverpflichtung freigestellt bleiben, sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die beihilferechtlichen Transparenzvorgaben einzuhalten.

Die Europäische Kommission hat die beihilferechtlichen Transparenzvorgaben inzwischen angepasst und hierbei die Meldeschwellen herabgesetzt. Dies betrifft insbesondere die Meldeschwellen nach Art. 9 Abs. 1 Buchstabe c der AGVO. Künftig sind von in der Fischerei und Aquakultur tätigen Begünstigten nach § 2 Abs. 6 EnSTransV eine Anzeige bzw. eine Erklärung abzugeben, wenn die Höhe der Steuerbegünstigung im Kalenderjahr ein Aufkommen von mehr als 30.000 Euro beträgt. Bei in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätigen Begünstigten nach § 2 Abs. 7 EnSTransV ist eine Anzeige bzw. Erklärung abzugeben, wenn die Höhe der Steuerbegünstigung im Kalenderjahr ein Aufkommen von mehr als 60.000 Euro beträgt.

Die Änderung der EnSTransV tritt zum 1. Januar 2022 rückwirkend in Kraft. Die Meldung durch die Begünstigten hat daher unter Einhaltung dieser Schwellen erstmals für Beihilfegewährungen im Kalenderjahr 2022 und damit unter Beachtung von § 3 Abs. 3 der EnSTransV bis zum 30. Juni 2023 zu erfolgen.

Nähere Information können auch dem Merkblatt - Staatliche Beihilfen im Energie- und Stromsteuerrecht - zu EnSTransV (Formular 1464) der entsprechenden Webseite des Zolls entnommen werden.

### **Reform der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)**

Mit der AGVO-Reform werden sowohl bestehende freigestellte Tatbestände angepasst wie auch neue Tatbestände eingeführt wie zum Beispiel zum Aufbau der Wasserstoffindustrie und zur Förderung der Elektromobilität.

Weiterhin erfahren die sog. Anmeldeschwellenwerte bei einigen bereits bestehenden Freistellungstatbeständen eine Anhebung. Die neu eingeführte Veröffentlichungspflicht für weitere Einzelbeihilfen wie auch die Absenkung des Schwellenwertes von bisher € 500.000 auf € 100.000 je Beihilfetatbestand ist einerseits als Verbesserung der Transparenz gedacht, wird jedoch andererseits von den Mitgliedstaaten hinsichtlich der Zunahme an Verwaltungsaufwand als kritisch gesehen.

Vielfältiger Hintergrund der AGVO-Reform sind die aus dem Ukraine-Krieg, der Energiekrise oder auch der aus den Maßnahmen zum Klimaschutz resultierenden erwachsenen Bedingungen. Die Freistellung von Beihilfemaßnahmen der Mitgliedstaaten zur Regulierung der Energiepreise (z.B. Entlastungspakete zur Deckelung der Preise von Strom, Gas und aus Erdgas oder Strom erzeugter Wärme) geben ein Beispiel hierzu.

Der reguläre Ablauf der AGVO war bisher für Ende 203 bestimmt und ist nun bis zum 31.12.2026 verlängert.

## 2 Energierecht

### 2.1 Energiepreisbremsen – Aktuelles zu den Entlastungen für Unternehmen



Unternehmen, die seit dem Ukraine-Krieg und der hierdurch ausgelösten Energiekrise sowie durch die klimabedingte Stromknappheit in 2022 mit hohen Energiepreisen belastet sind, erhalten durch die sog. Energiepreisbremsen staatliche Entlastungen. Die Auszahlungen sind im März 2023 angelaufen. Dies gilt für Strom, Erdgas und Wärme.

#### **1. Beihilfenrechtlicher Hintergrund und grundsätzliche Funktionsweise der Preisbremsenregulierung**

Das Regelwerk ist äußerst komplex und durch das EU-Beihilfenrecht geprägt, dem Temporary Crisis Framework (TCF) vom 28.10.2022. Maßgeblich für die Berechnung der Entlastungen sind bei Stromverbrauchern über 30.000 kWh/a und Erdgas- und Wärmeverbrauchern über 1,5 GWh/a die historischen Energieverbräuche in 2021, die noch unbeeinträchtigt von der Krise waren. Aufwändig wird die Berechnung dadurch, dass alle verbundenen Unternehmen einzubeziehen sind (dazu unten 4. in diesem Beitrag). Je mehr Energielieferanten und Abnahmestellen im Spiel sind, desto komplexer die Berechnung und die Abwicklung. Ausgangspunkt der Berechnung ist bei großen Letztverbrauchern der vertraglich vereinbarte Arbeitspreis des Unternehmens mit seinen jeweiligen Energielieferanten, bei Direktbeschaffung der gewichtete Spotmarktpreis. Unternehmen, die ganz oder zum Teil Strom oder Erdgas am Spotmarkt beziehen oder noch keine Mengen fixiert haben, müssen für die Berechnung der Entlastungshöhe die

Preise für das Kalenderjahr 2023 prognostizieren, was Unsicherheiten in die Berechnung bringt.

Zu den Preisbremsengesetzen gab es Vorläuferregelungen, die ebenfalls Hilfen in der Energiekrise vorsahen. Daher mindern bereits erhaltene Hilfen nach dem Energiekostendämpfungsprogramm (EKDP) oder dem Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz aus dem Dezember 2022 (EWSG) den Beihilfebetrag. Die Preisbremsen-Hilfen werden unter Vorbehalt gewährt, in 2024 folgt dann eine endgültige Berechnung. Daher sind je nach Sicherheit der Berechnungen und Beihilfenkategorie ggf. Rückstellungen zu bilden. Nachstehend fassen wir die für Letztverbraucher wesentlichen Punkte zusammen.

## 2. Geltungsdauer und Novellierung der Gesetze

Beide Regelwerke, das Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz (EWPBG) und das Strompreisbremsegesetz (StromPBG), traten am 24.12.2022 in Kraft und wurden zum 01.01.2023 umgesetzt. Die Preisbremsen sollen vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 gelten und eventuell bis zum 30.04.2024 verlängert werden.

Im März 2023 wurden Novellierungen verabschiedet, die u.a. folgende Regelungen betreffen: Das EWPBG wird dahingehend geändert, dass SLP-Kunden, die mehr als 1,5 Mio. kWh/a verbrauchen, wie industrielle RLM-Großverbraucher entlastet werden. Ferner wird eine Regelung zur Berechnung des Differenzbetrags bei Spotmarktverträgen hinzugefügt. Der Rückforderungsmechanismus hinsichtlich zu viel gezahlter Entlastungen wird erweitert. Es wird eine Vorschrift zur Rechtsfolge bei einem Verstoß gegen das Boni- und Dividendenverbot aufgenommen, das bei Entlastungssummen über € 25 Mio. greift (siehe unten 6. in diesem Beitrag). Auch wird redaktionell klargestellt, dass auch die Ersatzversorgung (beim Ausfall eines Lieferanten), die auf einer gesetzlichen Grundlage basiert, entlastet wird.

Was die entsprechenden Erstattungen auf Lieferantenseite angeht, ist bisher im StromPBG ein Vorauszahlungsanspruch ausschließlich für Energieversorgungsunternehmen geregelt. Dieser soll nunmehr auch für „sonstige Letztverbraucher“ gelten, die nicht von einem Energieversorgungsunternehmen beliefert werden, sondern selbst Energie beschaffen.

## 3. Kundengruppen und Referenzpreise

**Adressaten der Entlastung der Strompreisbremse** sind alle Letztverbraucher, also neben den Haushaltskunden sowohl kleine und mittlere Unternehmen als auch große stromintensive Industrieunternehmen. Die Entlastung wird vom Energieversorger über die monatlichen Rechnungen gewährt. Sie berechnet sich unter Heranziehung der Arbeitspreise aus dem Jahr 2023 abzüglich eines vom Gesetz definierten Referenzpreises. Der Referenzpreis ist je nach **Verbrauchskategorie** unterschiedlich: Bei Letztverbrauchern, die - prognostiziert oder aus dem Verbrauch in 2021 abgeleitet - **bis zu 30.000 kWh Strom pro Jahr** entnehmen, beträgt der Referenzenergiepreis 40 Cent/kWh. Darin sind Netzentgelte, Messstellenentgelte und staatlich veranlasste Preisbestandteile enthalten. Die Entlastung wird in der Regel für 80 % des für 2023 prognostizierten Verbrauchs gewährt. Handelt es sich um Letztverbraucher mit einer

**Abnahmemenge von über 30.000 kWh pro Jahr**, beträgt der Referenzenergiepreis 13 Cent/kWh **vor** Netzentgelten, Messstellenentgelten und staatlich veranlassten Preisbestandteilen. In diesem Fall wird die Entlastung in der Regel für 70 % des Verbrauchs gewährt.

Die **Erdgas- und Wärmepreisbremse** gilt ebenfalls für alle Kunden (Haushalte, kleine und mittlere Unternehmen sowie für die Industrie). Zusätzlich werden noch Krankenhäuser, Reha- und Pflegeeinrichtungen sowie Forschungs- und Bildungseinrichtungen berücksichtigt. Hier gelten insgesamt fünf unterschiedliche Referenzpreise: Für Haushalte und kleine und mittlere Unternehmen gilt ab März 2023 und rückwirkend für die Monate Januar und Februar 2023 für ein Kontingent von 80 % des Jahresverbrauchs im Vorjahr für **Erdgas** ein Referenzpreis von 12 Cent/kWh. Bei Erdgas gilt ab Januar 2023 für Industriekunden für 70 % ihres Erdgasverbrauchs im Jahr 2021 ein Referenzpreis von 7 Cent/kWh. Für kleine **Wärmekunden** beträgt der Referenzpreis 9,5 Cent/kWh für 80 % des historischen Verbrauchs, bei großen Wärmekunden 7,5 Cent/kWh für 70 % des Verbrauchs im Jahr 2021. Für Dampfverbräuche über 1,5 GWh/Jahr gilt ein besonderer Referenzpreis von 9 Cent/kWh.

#### 4. Entlastung in der Unternehmensgruppe

Zur Berechnung des Entlastungsbetrags sind in einem ersten Schritt alle erwarteten Arbeitspreise und Mengen sämtlicher Netzentnahmestellen des Unternehmens in 2023 im Bereich Strom, Erdgas und Wärme zu betrachten. Aus den bestehenden bzw. erwarteten Arbeitspreisen wird ein sog. Differenzpreis berechnet (Arbeitspreis 2023 abzgl. Referenzpreis, vgl. dazu oben 3. in diesem Beitrag). Diese Berechnung wird für alle oben genannten Energieträger nach Maßgabe der jeweiligen Gesetze für sämtliche Netzentnahmestellen des Unternehmens durchgeführt. Der errechnete Betrag darf in Summe eine relative und/oder absolute Grenze nicht übersteigen. Zur Berechnung der relativen Grenze sind die sog. krisenbedingten Mehrkosten (kMk) nach einer gesetzlich vorgegebenen Formel zu berechnen und heranzuziehen (Verhältnis Mehrkosten 2021 bis 2022 zu 2023, vgl. unten 5. in diesem Beitrag). Die absoluten Höchstgrenzen sind aus dem Gesetz abzulesen. Bei Berechnung der Höchstgrenzen sind sämtliche Netzentnahmestellen von „verbundenen Unternehmen“ mit einzubeziehen. Zur Begrifflichkeit der verbundenen Unternehmen verweist das Gesetz auf das EU-Beihilfenrecht. Hier ist im Rahmen einer Konzernbetrachtung insbesondere zu prüfen, ob ein Unternehmen die Mehrheit der Stimmrechte, beherrschenden Einfluss oder Kontrolle bei einem anderen Unternehmen hat. Aufgrund dieser vorgeschriebenen Berechnungsweise muss das Thema Energiepreisbremse immer im Konzernverbund betrachtet und berechnet werden. Separates Vorgehen einzelner Unternehmen einer Gruppe birgt das Risiko, dass gegen beihilferechtliche Compliance-Pflichten verstoßen werden kann. Hier kann eine verzinste Rückzahlung drohen.

#### 5. Wie wird die Entlastung gedeckelt?

Die Entlastungsbeträge der Strompreisbremse und auch der Erdgas- und Wärmepreisbremse werden durch die Berechnung der kMk gedeckelt. Ferner definiert

das Gesetz absolute Höchstgrenzen. Hierzu geben die Gesetze mehrere Beihilfekategorien vor, in denen die Deckelung unterschiedlich ist. Hintergrund ist der europäische Beihilfenrahmen (TCF).

Für Letztverbraucher, bei denen eine besondere Betroffenheit (Definition vgl. unten 7. in diesem Beitrag) festgestellt wurde (Feststellung durch Prüfbehörde), betragen die Beihilfekategorien und absoluten Höchstgrenzen:

- € 150 Mio. - Begrenzung 80 % der kMk
- € 50 Mio. - Begrenzung 65 % der kMk
- € 100 Mio. - Begrenzung 40 % der kMk (Auffangtatbestand)

Für sonstige Letztverbraucher betragen die Höchstgrenzen:

- € 2 Mio. - Begrenzung 100 % der kMk
- € 4 Mio. - Begrenzung 50 % der kMk

Den Unternehmen steht es frei, sich freiwillig in niedrigere Beihilfekategorien einzuordnen, um den Berechnungs- und Nachweisaufwand und die besonderen Compliance-Pflichten möglichst gering zu halten.

Bei einer Beihilfesumme von € 150 Mio. muss durch die Prüfbehörde festgestellt werden, dass der Letztverbraucher **besonders energieintensiv oder das Unternehmen in einem besonders begünstigten Wirtschaftszweig tätig ist**. Für die Kategorie von € 50 Mio. muss durch die Prüfbehörden – neben der besonderen Betroffenheit – festgestellt werden, dass der Letztverbraucher energieintensiv ist.

Nach der Berechnung der Entlastungsbeträge müssen daher die kMk ausgerechnet werden. Diese bilden mit dem jeweiligen Prozentsatz in den Beihilfekategorien die Höchstgrenze der dann tatsächlich gewährten Entlastung. Beispiel 1: Bei einer Entlastungssumme von € 1 Mio. und kMk dieses Letztverbrauchers von lediglich € 0,7 Mio. wird nach den Vorgaben der Preisbremsengesetze die Entlastungssumme auf € 0,7 Mio. begrenzt (100 % der kMk). Beispiel 2: Bei einer Entlastungssumme von € 4 Mio. und kMk von € 7,5 Mio. wird die Entlastungssumme auf € 3,75 Mio. begrenzt (50 % der kMk).

Bei Berechnung der kMk werden die Preise der jeweiligen Monate von 2022 und 2023 (prognostiziert) mit den Preisen aus 2021 verglichen und mit der Menge aus 2021 multipliziert. Somit ist für die Höhe der kMk vor allem die Preisdifferenz zwischen diesen beiden Jahren und dem Preis aus dem Referenzjahr von 2021 von Bedeutung.

## 6. Compliance-Pflichten bei hohen Entlastungssummen

Unternehmen, die eine monatliche Entlastungssumme **von bis zu € 150.000** erhalten (Strom, Erdgas und Wärme im gesamten Unternehmensverbund), haben keine besonderen Compliance-Pflichten nach der Preisbremsen-Regulierung.

Letztverbraucher, die Unternehmen sind und insgesamt **über € 2 Mio. Entlastungssumme** nach der Strompreis- und Erdgas-Wärme-Preisbremse beziehen,



müssen der Prüfbehörde bis zum 30.07.2023 einen Nachweis über die Arbeitsplatzzerhaltung vorlegen. Dabei wird jedes Unternehmen eines Unternehmensverbands separat betrachtet, da jedes Unternehmen eine eigene Betriebsvereinbarung oder einen Tarifvertrag vereinbaren kann. Besteht keine Tarif- oder Betriebsvereinbarung, so muss das Unternehmen eine Selbstverpflichtungserklärung des Inhalts abgeben, dass es 90 % der Belegschaft bis zum 30.04.2025 erhalten wird. Maßgeblich für die Mitarbeiterzahl ist der Stichtag 01.01.2023. Die Berechnung erfolgt anhand der Arbeitsplatz-Vollzeitäquivalente, um auch Teilzeitkonstellationen zu berücksichtigen. Leiharbeiter und Kurzarbeiter gehören vollständig zur Belegschaft. Wird eine Selbstverpflichtungserklärung nicht fristgerecht bis zum 30.07.2023 vorgelegt, so erlischt der Anspruch auf eine über € 2 Mio. hinausgehende Entlastungssumme. Bleiben bis zum 30.04.2025 nicht 90 % der in der Verpflichtungserklärung genannten Belegschaft erhalten, reduziert sich der Entlastungsbetrag prozentual.

Bei Entlastungsbeträgen über € 25 Mio. (Strom, Erdgas und Wärme im gesamten Unternehmensverbund) gilt ein Boni- und Dividendenverbot.

### **7. Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer Entlastungssumme über € 4 Mio.**

Um eine Entlastungssumme über € 4 Mio. zu erhalten, müssen die Unternehmen je nach Betroffenheit bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Als „besonders betroffen“ gilt derjenige, dessen EBITDA sich im Entlastungszeitraum je nach Beihilfekategorie um wenigstens 30 % oder wenigstens 40 % gegenüber dem EBITDA im entsprechendem Zeitraum des Kalenderjahres 2021 verringert hat. Unternehmen, die nach diesem EBITDA-Vergleich besonders betroffen sind und zusätzlich energieintensiv sind, können noch höhere Entlastungen geltend machen. Während bei einem Unternehmen, das lediglich „besonders betroffen“ ist, ein EBITDA-Rückgang in Höhe von mindestens 30 % gefordert wird, jedoch nur 40 % der kMk erstattet werden, werden bei energieintensiven Betrieben und Unternehmen zwischen 65 % und 80 % der kMk anerkannt. Diese Unternehmen müssen dann einen EBITDA-Rückgang von mindestens 40 % vorweisen.

### **8. Prüfverfahren**

Die Gesetze sehen vor, dass bei der Inanspruchnahme von hohen Entlastungssummen ein Verfahren vor der Prüfbehörde durchgeführt werden muss. Sie prüft u.a., ob eine besondere Betroffenheit hinsichtlich der Inanspruchnahme hoher Energiekosten besteht und das Unternehmen energieintensiv ist. Ob die Prüfbehörde hinzugezogen werden muss, ist vorab von dem Unternehmen selbst zu bewerten. Die Behörde prüft auch die Pflichteneinhaltung des jeweiligen Letztverbrauchers. Darunter fallen u.a. die Einhaltung der Arbeitsplatzzerhaltungspflicht bei Entlastungen über € 2 Mio. (§ 37 StromPBG). Die Prüfbehörde wird vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz bestimmt (BMWK). Zum Redaktionsschluss stand noch nicht fest, wer diese Rolle übernehmen wird. Diesbezüglich steht aber im Raum, dass eine juristische Person des Privatrechts als Beliehener eingesetzt werden könnte.

Beide Preisbremsengesetze sehen zwingend Prüfungen durch einen Wirtschaftsprüfer vor. Dies umfasst u.a. die Prüfung der Jahresabschlüsse von besonders energieintensiven Letztverbrauchern für den Nachweis der EBITDA-Minderung.

## 9. Verfahren und Abwicklung

Letztverbraucher müssen eine Selbsterklärung gegenüber dem jeweiligen Energielieferanten abgeben. Diese Erklärung betrifft nur Unternehmen, deren Entlastungsbetrag an sämtlichen Entnahmestellen aller verbundenen Unternehmen für Strom, Erdgas und Wärme einen Betrag von € 150.000 monatlich übersteigt. Diese Erklärung musste bis zum 31.03.2023 abgegeben werden. Die Angaben sind vorläufig, da sie teilweise auf Prognosen beruhen, und können korrigiert werden. Bis spätestens zum 31.05.2024 müssen dann für die „Spitzabrechnung“ weitere Informationen übermittelt werden.

Auf der Seite des BMWK finden sich weitere Informationen, FAQ sowie ein Link zur Selbsterklärung.

Abzuwarten ist, ob auf der Internetseite des BMWK, des jeweiligen Energielieferanten und/oder der Prüfbehörde weitere Formulare und/oder Tools angeboten werden. Das WTS-Team GreenTax, Energie- und Klimaschutzrecht steht für Rückfragen gern zur Verfügung.

**Autor:** Dr. Sabine Schulte-Beckhausen | Köln

## 2.2 Fristen für Letztverbraucher nach den Energiepreisbremse-Gesetzen: Was ist nach dem 31.03.2023 zu beachten?

Zum 31.03.2023 mussten Letztverbraucher gegenüber ihren Energielieferanten unter gewissen Voraussetzungen sogenannte „Selbsterklärungen“ abgeben. Nach eigener, vorläufiger Einschätzung ist eine solche Erklärung erforderlich, wenn ein monatlicher Entlastungsbetrag von 150.000 EUR überstiegen wird. Nachfolgend nehmen wir diese sowie weitere Fristen nach dem Strompreisbremsegesetz und dem Erdgas-Wärme-Preisbremsegesetz näher unter die Lupe.

### 1. Mitteilungspflichten gegenüber dem Energielieferanten

#### Selbsterklärung von Letztverbrauchern bis zum 31.03.2023

Die Selbsterklärung ist nach dem Gesetz § 30 Abs. 1 Nr.1 StromPBG/ § 22 EWPBG nicht als gesetzliche Ausschlussfrist zu verstehen, sondern die Erklärung kann auch zu einem späteren Zeitpunkt abgegeben werden, d.h. sie kann nach dem 31.03.2023 noch nachgeholt werden. Die muss dann jedoch unverzüglich erfolgen, wenn der Letztverbraucher über die erforderlichen Informationen verfügt, die einen Anspruch auf einen Entlastungsbetrag über 150 000 EUR rechtfertigen. Solange die

Selbsterklärung nicht abgegeben wurde, beträgt der Entlastungsbetrag nicht mehr als 150 000 EUR für die jeweilige Netzentnahmestelle pro Kalendermonat nach StromPBG oder Lieferverhältnis nach der EWVPG.

### **Anpassung der Entlastungssumme und der Verteilung dieser bis zum 30.11.2023**

Wenn eine Selbsterklärung abgegeben wurde oder sich die anspruchsbegründenden Tatsachen (z.B. die Preisentwicklung am Spotmarkt) nach dem 31.03.2023 geändert haben, ist es möglich bis zum 30.11.2023 den Entlastungsbetrag für den jeweils restlichen Entlastungszeitraum anzupassen. Da es sich bei der Selbsterklärung um eine Prognose handelt, kann diese daher bei Marktveränderungen jederzeit korrigiert werden.

### **Abgabe der ex-Post Mitteilung nach dem 31.12.2023 bis spätestens 31.05.2024**

Letztverbraucher die eine Entlastungssumme zwischen 1,8 Mio. EUR und 2 Mio. EUR bezogen haben, müssen die tatsächlich anzuwendende Höchstgrenze ihrem Energieversorgungsunternehmen mitteilen und eine Auskunft über alle verbundenen Unternehmen abgeben. Dies betrifft diejenigen Unternehmen, die über 150 000 EUR/monatlich und bis zu 2 Mio. EUR an Entlastungsbetrag bezogen haben und zuvor eine ex-ante Selbsterklärung abgeben mussten.

Letztverbraucher zwischen 2 und 4 Mio. EUR müssen eine ex-Post Selbsterklärung mit einem Vermerk eines Wirtschaftsprüfers abgeben, der bestätigt, dass die krisenbedingten Mehrkosten richtig berechnet wurden und sowohl die relative als auch die absolute Höchstgrenze eingehalten wurde. Die Erklärung muss sowohl dem Energieversorgungsunternehmen, als auch der Prüfbehörde vorgelegt werden.

Unternehmen, die eine Entlastungssumme über 4 Mio. EUR bezogen haben, müssen bei der Prüfbehörde ein Prüfverfahren einleiten.

Wird keine Erklärung abgegeben, wird die Entlastungssumme auf **null** reduziert § 9 Abs. 5.

## **2. Mitteilungspflichten gegenüber der Prüfbehörde**

Bei einer Entlastungssumme **über 2 Mio.** EUR ist **dem EVU und der Prüfbehörde** unverzüglich nach Kenntnisnahme (also nach dem 31.12.2023) mitzuteilen, dass das Unternehmen über 2 Mio. EUR an Beihilfe erhalten hat; dies ist über alle verbundenen Unternehmen sowie deren Entnahmestellen aufgeschlüsselt nach EVU und den jeweiligen Entlastungsbetrag zu tun.

### **Arbeitsplatzerhaltungsgarantie bis zum 31.07.2023**

Unternehmen, die eine Entlastungssumme über 2 Mio. EUR beanspruchen, und keinen Tarifvertrag und keine Betriebsvereinbarung haben, müssen eine Verpflichtungserklärung abgeben. Die Erklärung muss beinhalten, dass das Unternehmen bis zum 30.04.2025 90 % seiner Arbeitsplatz-Vollzeitäquivalente

erhalten wird. Dabei wird nur die Entlastungssumme für den betroffenen Letztverbraucher berücksichtigt und nicht der ganze Unternehmensverbund betrachtet.

Wird die Erklärung nicht abgegeben, so beträgt die Entlastungssumme nur max. 2 Mio. EUR; der übersteigende Betrag wird zurückgefordert. Wird die Erklärung nicht eingehalten, so wird der Entlastungsbetrag prozentual in der entsprechenden Höhe gekürzt. Mindestens soll dieser prozentuale Anteil 20 % betragen, jedoch soll die Prüfbehörde ihr Ermessen den Umständen, wieso die Quote nicht eingehalten werden konnte, Rechnung tragen. Der Nachweis muss später in einem Abschlussbericht durch einen Wirtschaftsprüfer erfolgen.

Da die Entlastungssumme vor dem 31.11.2023 noch angepasst werden kann, ist abzuwarten, ob der Gesetzgeber von dieser Frist explizit für solche Fälle abweicht.

### **3. Mitteilungspflichten gegenüber dem regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber**

#### **Mitteilungspflicht des Letztverbrauchers bis zum 30.06.2024**

Der Letztverbraucher, die eine Entlastungssumme über 100.000 im KJ 2023 an sämtlichen Netzentnahmestelle bezogen haben, haben etliche Mitteilungspflichten gegenüber dem regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber wie z.B. Name und Anschrift,

Handelsregisternummer, Entlastungssumme, Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG.

Da weitere Änderungen an den Preisbremsengesetzen zu erwarten sind, müssen insbesondere die Regelungen zu den Fristen aufmerksam verfolgt werden. Die Sanktionen können wie beschrieben gravierend sein.

**Autoren:** *Dr. Sabine Schulte-Beckhausen und Helena Schimanowski | Köln und Düsseldorf*

## 2.3 Vorschlag der EU-Kommission zum Net Zero Industry Act: Ein Überblick über die zentralen Maßnahmen



Die EU-Kommission hat ihren Vorschlag zum Netto-Null-Industriegesetz (Net Zero Industry Act) am 16.03.2023 vorgelegt. Die EU-Verordnung ist als Bestandteil des grünen Industriepfades vom 01. Februar 2023 zu begreifen und zielt darauf ab, die in Art. 3 Abs. 1a aufgezählten Netto-Nullmissionstechnologien – also Technologien für erneuerbare Energien - zu fördern. Zur Zielerreichung sieht es zentrale Maßnahmen vor, die nachfolgend beleuchtet werden sollen. Es geht vor allem um folgende Technologien:

- Wärmepumpen
- Netztechnologie
- Elektrolyseure und Brennstoffzellen
- nachhaltige Technologien für alternative Kraftstoffe
- Technologien für erneuerbare Kraftstoffe nicht-biologischen Ursprungs

Hervorzuheben ist zunächst, dass die Verordnung die Vereinfachung und Beschleunigung von Genehmigungsverfahren vorsieht. Dadurch soll der Ausbau der Netto-Null-Industrie in der Union erleichtert werden. Um dies zu realisieren, ist von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4 Abs. 1 eine zuständige Behörde zu benennen. Was die Dauer von Genehmigungsverfahren anbelangt, differenziert das Gesetz in Artikel 6 Abs. 1 a und b. Für Projekte der Netto-Null-Technologie mit mehr als 1 Gigawatt (im Folgenden GW) Produktionsleistung gilt eine maximale Verfahrensdauer von 18 Monaten und für Projekte mit weniger als 1 GW Produktionsleistung eine Maximaldauer von 12 Monaten.

Interessant sind in diesem Zusammenhang die Vorschriften des Entwurfs, die Sonderregelungen für strategische Projekte bestimmen. Strategische Projekte im Sinne der Verordnung sind solche, die mindestens eines der in Artikel 10 genannten Kriterien erfüllen, einer der im Anhang aufgeführten Technologie entsprechen und – wie sich aus Art. 11 ergibt – ausschließlich auf Antrag von den Mitgliedstaaten als solche anerkannt werden. Darunter fallen zum Beispiel:

- Photovoltaik und Solarthermie Technologien
- Batterie-/Speichertechnologien
- Nachhaltige Biogas-/Biomethantechnologien
- Elektrolyseure und Brennstoffzellen
- Netztechnologien
- Wärmepumpen und geothermische Energietechnologien

Sie genießen gemäß Artikel 12 einen Prioritätsstatus und werden insoweit auch mit Blick auf das Genehmigungsverfahren privilegiert. So bestimmt etwa Art. 13 Abs. 1 a, dass die Dauer bei Projekten mit einer jährlichen Produktionskapazität von weniger als 1 GW, 9 Monate nicht überschreiten darf. Für Projekte mit einer Produktionsleistung von mehr als 1 GW gilt eine maximale Verfahrensdauer von 12 Monaten (Art. 13 Abs. 1 b).

Artikel 16 normiert das Ziel, bis zum Jahre 2050 in den Speicherstätten der EU eine Einspeisekapazität von 50 Millionen Tonnen CO<sub>2</sub> zu erreichen. Auffällig ist, dass Öl- und Gasproduzenten hierbei besonders in die Pflicht genommen werden. Denn aus Artikel 18 folgt, dass diese einen individuellen Beitrag zur Zielerreichung zu erbringen haben, wobei für die Berechnung deren Anteil der Unternehmen an der Rohöl- und Erdgasförderung maßgebend ist.

Überdies werden die Behörden verpflichtet, bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen auch Nachhaltigkeitsaspekte zu berücksichtigen (Art. 19 Abs. 1). Eine nähere Ausgestaltung findet sich in Absatz 2 des Art. 19. Die Gewichtung der Nachhaltigkeitsaspekte ergibt sich aus Art. 19 Abs. 3, wonach diesen Faktoren mindestens 15-30 % beigemessen werden muss.

Maßnahmen zur Sicherstellung von qualifizierten Arbeitsplätzen und Beseitigung des Fachkräftemangels sind ebenfalls vorgesehen. Besondere Bedeutung kommt hier der Einrichtung zentraler europäischer Akademien zu (Art. 23), deren Aufgabe darin besteht, die Ausbildung mitzugestalten.

Zuletzt sei die Errichtung von „net-zero regulatory sandboxes“ zu nennen. Hierbei soll gemäß Art. 26 Abs. 1 die Entwicklung und Erprobung von innovativen Nullemissionstechnologien im Vordergrund stehen. Hiervon profitieren vor allem kleine und mittlere Unternehmen, da sie gem. Art. 27 bevorzugt behandelt werden. Beispielhaft sei zu erwähnen, dass nur sie Zugang zu den Innovationen haben, die in den Einrichtungen erprobt werden (Art. 27 Abs. 1a).

Der Entwurf ist insgesamt zu begrüßen. Positiv hervorzuheben sind die Vielzahl der Maßnahmen, die der Entwurf vorsieht, um die Bedingungen für Unternehmen innerhalb der EU zu verbessern. Dies ist ein wichtiger Schritt hin zu einer Transformation der Wirtschaft zur Klimaneutralität.

**Autoren:** Dr. Sabine Schulte-Beckhausen und Kaan Sahin | Köln



## 2.4 Reform der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden – Auswirkungen auf Gewerbeimmobilien



Das Europäische Parlament hat am 14. März 2023 Änderungen zum Entwurf der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden beschlossen. Dem schließen sich Verhandlungen mit dem Europäischen Rat an, um eine abschließende Fassung der Richtlinie zu erzielen. Sofern der Europäische Rat mit qualifizierter Mehrheit zustimmt, gilt die Richtlinie als erlassen.

Die Reform der Richtlinie betrifft Nichtwohngebäude – d.h. auch Gewerbeimmobilien - in vielfacher Hinsicht. Dies ist Anlass, um die hieraus resultierenden Auswirkungen auf Gewerbeimmobilien in den Blick zu nehmen.

Ab dem 01. Januar 2028 müssen alle neuen Gebäude Nullemissionsgebäude sein (Art. 7 Abs. 1b). Gemeint ist hiermit im Kern ein Gebäude, dessen geringer Energiebedarf ausschließlich durch Energie aus erneuerbaren Quellen gedeckt wird. Anders verhält es sich hingegen bei bestehenden Gebäuden, da sie bis 2050 Nullemissionsgebäude sein müssen.

Überdies müssen Gewerbeimmobilien spätestens ab dem 01. Januar 2027 mindestens die Gesamtenergieeffizienzklasse E und ab dem 1. Januar 2030 mindestens die Gesamtenergieeffizienzklasse D erreichen (Art. 9 Abs. 1a).

Auch ist die Errichtung von Solarenergieanlagen vorgesehen. Neue Nichtwohngebäude müssen diese Anforderung bis 24 Monate nach Inkrafttreten der Richtlinie und bestehende Gewerbeimmobilien bis zum 31.12.2026 erfüllen (Art. 9a Abs. 3 a und b). Für Gebäude, die einer größeren Renovierung unterzogen wurden, gilt dies gemäß Art. 9a Abs. 3d bis zum 31.12.2032.

Eine größere Renovierung im Sinne der Richtlinie liegt nach Art. 2 Abs. 21 dann vor, wenn die Gesamtkosten der Renovierung 25 % des Gebäudewerts übersteigen oder mehr als 25 % der Oberfläche der Gebäudehülle einer Renovierung unterzogen werden.



Die Errichtung von Solaranlagen gilt jedoch nur, soweit die Umsetzung technisch geeignet sowie wirtschaftlich und funktional machbar ist. Auf Landesebene gibt es teilweise Regelungen zu einer Photovoltaik-Pflicht. Beispielhaft sei § 8 Abs. 2 LBauO NRW zu erwähnen, der eine Photovoltaikpflicht für gewerbliche Parkplätze vorsieht. Vor dem Hintergrund der Förderung erneuerbarer Energien hat auch das BauGB eine wichtige Neuerung zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen erfahren. Denn unter bestimmten Voraussetzungen sind diese nunmehr nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) im Außenbereich privilegiert.

Gebäudetechnische Systeme sind ebenfalls einzurichten. Dazu gehört die Installation von Mess- und Kontrollgeräten zur Überwachung und Regelung der Innenraumqualität (Art. 11 Abs. 3). Ferner umfasst dies die Ausstattung mit Gebäudeautomations- und steuerungssystemen (Art. 11 Abs. 4a). Zuletzt müssen Nichtwohngebäude mit Beleuchtungssteuerungen ausgestattet werden. Dies gilt ausweislich der Richtlinie jeweils nur, sofern die Umsetzung technisch und wirtschaftlich machbar ist.

Schließlich ist eine Infrastruktur für nachhaltige Mobilität einzurichten. Dazu zählen etwa die Errichtung von Fahrradstellplätzen und Ladepunkten (Art. 12). Aus Art. 12 Abs. 1 folgt für neue Nichtwohngebäude und Nichtwohngebäude, die einer größeren Renovierung unterzogen wurden, die Pflicht, mindestens einen Ladepunkt je fünf Stellplätze einzurichten, Vorverkabelungen für jeden Stellplatz vorzunehmen sowie Fahrradstellplätze, die mindestens 15 % der gesamten Nutzerkapazität ausmachen, vorzuweisen.

Dabei gilt nach Art. 12 Abs. 2 für sämtliche Nichtwohngebäude mit mehr als zwanzig Stellplätzen, dass bis zum 01. Januar 2027 die Errichtung von mindestens einem Ladepunkt je zwanzig Stellplätze vorgenommen wird. Die Richtlinie deckt sich mit dem bereits geltenden Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz mit dem Unterschied, dass das GEIG die Umsetzung bis zum 01. Januar 2025 vorschreibt.

Ferner sind nach Art. 12 Abs. 2 Fahrradstellplätze, die mindestens 15 % der gesamten Nutzerkapazität ausmachen, zu errichten.

Es ist zu besorgen, dass die vorstehenden Maßnahmen mit einem hohen Kostenaufwand für Unternehmen verbunden sind. Kritisch zu betrachten ist insbesondere die Schlechterstellung von Gewerbeimmobilien gegenüber Wohngebäuden. Grundlegende Änderungen sind nicht ausgeschlossen, weil es sich gegenwärtig noch um einen Entwurf handelt.

**Autoren:** Dr. Sabine Schulte-Beckhausen und Kaan Sahin | Köln

## 3 Plastiksteuer

### 3.1 Der Einwegkunststofffonds kommt! Registrierungspflicht für Hersteller und Importeure von Einwegplastikprodukten bereits ab 2024



Am 31.03.2023 hat der Bundesrat dem Einwegkunststofffondsgesetz (EWKFondsG) zugestimmt. Der Deutsche Bundestag hatte das Gesetzesvorhaben bereits am 02.03.2023 beschlossen. Nach dem EWKFondsG werden die Hersteller und Importeure von Produkten aus Einwegkunststoff ab dem Kalenderjahr 2025 verpflichtet, eine jährliche Abgabe in einen zentralen Fonds einzuzahlen, der vom Umweltbundesamt verwaltet wird. Die Sonderabgabe soll dabei auf der Grundlage der von den jeweiligen Unternehmen im Kalenderjahr 2024 in Verkehr gebrachten Produktmengen Wegwerfplastik bestimmt werden.

#### **Beteiligung an den Kosten der kommunalen Abfallbeseitigung**

Hersteller und Importeure von Produkten aus Einwegplastik sollen sich zukünftig durch eine neue Sonderabgabe an den Kosten der kommunalen Abfallbeseitigung in Parks und Straßen beteiligen. Bislang trug die Allgemeinheit die Kosten für die Reinigung und Entsorgung von achtlos weggeworfenen Abfällen. Das EWKFondsG dient der Umsetzung von Art. 8 Abs. 1-7 i. V. m. Art. 14 der EU-Einwegkunststoffrichtlinie RL (EU) 2019/904 in nationales Recht. Demnach haben die Mitgliedstaaten für bestimmte Einwegkunststoffprodukte, für die es derzeit keine leicht verfügbaren, geeigneten und nachhaltigeren Alternativen gibt, entsprechend dem Verursacherprinzip Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung einzuführen.

#### **Abgabepflichtige Produkte**

Unter das EWKFondsG fallen ganz oder teilweise aus Kunststoff bestehende Produkte, die nicht konzipiert, entwickelt und in Verkehr gebracht werden, um während ihrer

Lebensdauer mehrere Produktkreisläufe zu durchlaufen, indem sie zur Wiederbefüllung an einen Hersteller oder Vertreiber zurückgegeben oder zu demselben Zweck wiederverwendet werden, zu dem sie hergestellt worden sind. In Anlage 1 definiert das EWKFondsG die zukünftig abgabepflichtigen Einwegkunststoffprodukte. Betroffen sind:

- Lebensmittelbehälter
- aus flexiblem Material hergestellte Tüten und Folienverpackungen mit Lebensmittelinhalt
- Getränkebehälter mit einem Füllvolumen von bis zu 3,0 Litern
- Getränkebecher einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel
- leichte Kunststofftragetaschen
- Feuchttücher
- Luftballons
- Tabakprodukte mit kunststoffhaltigen Filtern

### **Zeitplan zum Einwegkunststofffonds**

Zum 01.01.2024 sind die Hersteller und Importeure von Einwegkunststoffprodukten verpflichtet, sich elektronisch über die Internetseite des Umweltbundesamtes zu registrieren. Soweit bereits eine Anmeldung zum Verpackungsregister vorliegt, soll eine vereinfachte Registrierung ermöglicht werden.

Nicht registrierte Hersteller dürfen Einwegkunststoffprodukte nach dem Inkrafttreten des Gesetzes nicht mehr erstmals auf dem Markt bereitstellen oder verkaufen. Unter die Abgabepflicht fallende Plastikprodukte dürfen dann auch nicht mehr gewerbsmäßig zum Verkauf angeboten werden, wenn ihr Hersteller nicht ordnungsgemäß registriert ist. Auch Betreiber elektronischer Marktplätze dürfen den Verkauf dieser Waren nicht ermöglichen, wenn deren Hersteller nicht registriert sind. Fulfilment-Dienstleister sind ebenfalls verpflichtet, vor dem Angebot ihrer Services die Registrierungen der Hersteller zu überprüfen. Ein Verstoß gegen die Registrierungspflichten stellt außerdem eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße von bis zu 100.000 Euro geahndet werden (§ 26 Abs. 1 und 2 EWKFondsG).

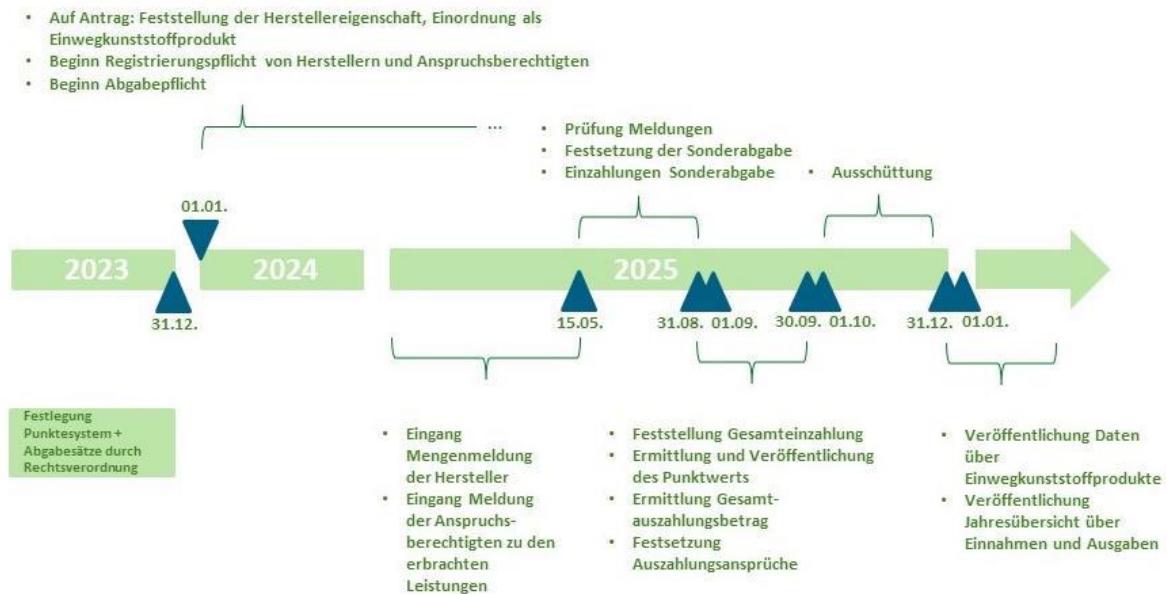


Abb. 1: Zeitlicher Ablauf des Einwegkunststofffondsbetriebes; Quelle: <https://www.umweltbundesamt.de/ewkf#zeitstrahl-bis-zum-start-der-register-und-zum-anschliessendem-betrieb>

Jeweils jährlich zum 15. Mai, d.h. erstmals zum 15.05.2025, müssen die Hersteller die Menge der von ihnen im Vorjahr auf dem Markt bereitgestellten oder verkauften Einwegkunststoffprodukte aufgeschlüsselt nach Produktarten an das Umweltbundesamt melden. Nach Überschreitung einer Bagatellschwelle von 100 Kilogramm pro Kalenderjahr sind die Meldungen durch registrierte Sachverständige, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder vereidigte Buchprüfer zu prüfen und zu bestätigen. Ein Verstoß gegen die Meldepflichten stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden (§ 26 Abs. 1 und 2 EWKFondsG). Bei einer unterbliebenen Meldung ist das Umweltbundesamt berechtigt, die in den Verkehr gebrachten Mengen zu schätzen.

Das Umweltbundesamt setzt die Abgabe anschließend per Abgabebescheid fest. Die Höhe der Sonderabgabe ergibt sich durch Multiplikation der gemeldeten Mengen mit den jeweils maßgeblichen Abgabesätzen. Die Zahlung ist einen Monat nach Zugang des Abgabebescheides fällig. Ab einer Fälligkeitsüberschreitung von mehr als 3 Tagen ist ein Säumniszuschlag in Höhe von 1 % je Monat abgerundet auf volle 50 Euro festzusetzen und dem Einwegkunststofffonds zuzuführen. Ein Widerspruch gegen den Abgabebescheid ist möglich, hat jedoch keine aufschiebende Wirkung.

### Festlegung der Abgabesätze per Rechtsverordnung

Die Höhe der Abgabe bemisst sich an der Art und Menge jener Produkte, die die Hersteller und Importeure zuvor auf den Markt gebracht haben. Hierzu hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) am 12.01.2023 den Referentenentwurf einer Verordnung über die Abgabesätze und das Punktesystem des Einwegkunststofffonds veröffentlicht. Der Verordnungsentwurf enthält Abgabesätze je Produktklasse sowie weitere operative Regelungen wie das Auszahlungssystem an die Kommunen und sonstigen

Anspruchsberechtigten. Die dazu erforderliche Datenbasis wurde durch ein Forschungsvorhaben im Auftrag des Umweltbundesamtes ermittelt.

Einwegkunststoffprodukt	Geschätzte Masse in Tonnen	Abgabesatz in Euro pro Kilogramm	Geschätzte Einnahmen in Euro (gerundet)
Lebensmittelbehälter	296.000	0,177	52.300.000
Tüten- und Folienverpackungen	75.000	0,871	65.300.000
nicht bepfandete Getränkebehälter	185.000	0,245	45.300.000
bepfandete Getränkebehälter	387.000	0,001	387.000
Getränkebecher	59.000	1,231	72.600.000
Leichte Kunststofftragetaschen	7.000	3,790	26.500.000
Feuchttücher	106.000	0,060	6.400.000
Luftballons	1.000	4,338	4.300.000
Tabakfilter(produkte)	18.000	8,945	161.000.000
<b>Gesamt</b>			<b>434.000.000</b>

Abb. 2: Referentenentwurf einer Verordnung über die Abgabesätze und das Punktesystem des Einwegkunststofffonds vom 12.01.2023, Quelle: [https://www.bmu.de/fileadmin/Daten\\_BMU/Download\\_PDF/Glaeserne\\_Gesetze/20.\\_Lp/ewkfondsv/Entwurf/ewkfondsv\\_entwurf\\_bf.pdf](https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Glaeserne_Gesetze/20._Lp/ewkfondsv/Entwurf/ewkfondsv_entwurf_bf.pdf)

Das BMUV schätzt, dass dem Einwegkunststofffonds jährliche Einnahmen von ca. 434 Millionen Euro zufließen werden. Im Herbst 2025 sollen die Kommunen dann erstmals Auszahlungen aus dem Einwegkunststofffonds für ihre in 2024 erbrachten abfallwirtschaftlichen Leistungen erhalten.

## Einwegkunststoffkommission

Weiterhin regelt das EWKFondsG die Einrichtung einer mit Vertretern der betroffenen Wirtschaft, der Anspruchsberechtigten sowie der Entsorgungs-, Umwelt- und Verbraucherverbände besetzten Einwegkunststoffkommission. Das Expertengremium soll bei der Bestimmung der Abgabesätze, der Auszahlungskriterien und der jährlichen Festlegung des Gesamtauszahlungsbetrages sowie bei der Einordnung von Einwegkunststoffprodukten unterstützen.

## Doppelbelastungen durch nationale Plastiksteuer?

Neben der hier diskutierten Sondergabe für die Hersteller und Importeure von Einwegkunststoffprodukten steht weiterhin die Einführung einer nationalen Plastiksteuer zur Diskussion. In ihrem Koalitionsvertrag hat die aktuelle Bundesregierung angekündigt, die 2021 eingeführte EU-Kunststoffabgabe wie in anderen europäischen Ländern auf die Hersteller und Inverkehrbringer umlegen zu wollen. Das potenzielle Steuervolumen beträgt ca. 1,4 Milliarden Euro.

**Autor:** Bertil Kapff | Düsseldorf

## 4 Veranstaltungen

### 4.1 Konferenz Energie- und Stromsteuer & Energierecht 2023

Wir möchten Sie herzlich zu unserer jährlichen WTS-Konferenz „Energie- und Stromsteuer & Energierecht“ in Düsseldorf einladen.

Es geht um aktuelle Fragen vor dem Hintergrund von Energiekrise, Energiewende und Beihilferecht.

#### **Veranstalter**

WTS

#### **Termin**

27.04.2023, 09:00 bis 17:00 Uhr, WTS Düsseldorf (Klaus-Bungert-Straße 7, 40468 Düsseldorf)

#### **ReferentInnen**

Prof. Dr. Harald Jatzke, Prof. Dr. Sabine Schröer-Schallenberg, Gottfried Schellmann, Ottmar Böhm, Dr. Karen Möhlenkamp, Dr. Sabine Schulte-Beckhausen

#### **Themen**

- › Aktuelle Rechtsprechung des BFH und EuGH
- › Herausforderungen bei erneuerbaren Energien und Wasserstoff
- › Ausweitung des EMCS-Verfahrens auf den steuerrechtlich freien Verkehr
- › Digitalisierung bei der Energiesteuer - Ausbau der MoeVe
- › Zukunft der Steuerbegünstigungen für das Produzierende Gewerbe
- › CO2-Grenzausgleichssystem (CBAM)
- › Vergünstigungen und ökologische Gegenleistungen

#### **Anmeldung**

<https://wts.com/de-de/event/04-energiesteuer-konferenz~event?language=de>

### 4.2 Online Seminar Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM)

Wir laden Sie herzlich zu unserem Online Seminar am 09.05.2023 ein.

Die Verabschiedung der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Mechanismus zur Anpassung der Kohlenstoffgrenzwerte

(COM(2021)0564 - C9-0328/2021 - 2021/0214(COD)) steht vor der Tür und wird Mitte diesen Jahres erwartet. Die Unternehmen müssen sich vorbereiten. Vor diesem Hintergrund werden wir die Regelungen vorstellen und aufzeigen, welche Tätigkeiten betroffen sind, welche Verpflichtungen auf die Unternehmen zukommen und welche Vorbereitungsmaßnahmen im Unternehmen bereits jetzt getroffen werden können.

**Veranstalter**

WTS

**Termin**

09.05.2023, 11:00 - 12:30 Uhr

**ReferentInnen**

Dr. Karen Möhlenkamp, Dr. Sabine Schulte-Beckhausen

We cordially invite you to our online seminar on 09.05.2023.

The adoption of the Regulation of the European Parliament and of the Council establishing a mechanism for adjusting carbon limits (COM(2021)0564 - C9-0328/2021 - 2021/0214(COD)) is just around the corner and is expected in the middle of this year. Businesses need to prepare. Against this background, we will present the regulations and show which activities are affected, what obligations companies will face and what preparatory measures can already be taken in the company now.

If you have any questions, please do not hesitate to contact us at any time. You can reach us by e-mail at [TaxOnAir@wts.de](mailto:TaxOnAir@wts.de).

**Organizer**

WTS

**Date (English webinar)**

09 May 2023, 02:00 - 03:30 pm

**Speakers (English webinar)**

Stijn Vastmans (Tiberghien), Gottfried Schellmann (WTS Austria), Dr. Karen Möhlenkamp, Dr. Sabine Schulte-Beckhausen

**Anmeldung / Registration**

[Deutsch](#) - [English](#)

### 4.3 Webinar Internationale Plastiksteuer 2023

Wir geben Ihnen in diesem Webinar zur internationalen Plastiksteuer einen Überblick über den aktuellen Stand der Belastung von Plastikverbräuchen mit Steuern und/oder



Abgaben in ausgewählten Ländern in- und außerhalb der Europäischen Union.

**Veranstalter**

dvi Deutsche Verpackungsinstitut e. V.

**Termin**

01.06.2023 (online)

**ReferentInnen**

Paula Fernández (Spanien), Lucy Healy (UK), Natalia Dekert (Polen), Bertil Kapff (WTS, Deutschland)

**Anmeldung (in Kürze möglich)**

<https://www.verpackung.org/>

**Themen**

- › Deutschland - Sonderabgabe ab 2025:
  - › Einführung Einwegkunststoffgesetz & Stand Einführung Plastiksteuer
  - › Überblick über den Rechtsstand in den weiteren Ländern Europas
- › Spanien - Plastiksteuer seit 01.01.2023:
  - › Registrierungs- / Meldepflichten für Importeure / erste Erfahrungen mit den Steueranmeldungen & Behörden
- › United Kingdom - Plastic Packaging Tax seit 01.04.2022:
  - › Erfahrungen, Diskussionspunkte & aktuelle Entwicklungen
- › Polen - Plastiksteuer ab 01.01.2024:
  - › aktuelles Gesetzgebungsverfahren zur Einführung einer nationalen Plastiksteuer
  - › Steuergegenstand, Steuerschuldner, Steueranmeldeverfahren, Steuerbegünstigungen, Pflichten für Importeure

### Herausgeber

WTS GmbH  
wts.com/de | info@wts.de

### Ansprechpartner/Redaktion

Dr. Karen Möhlenkamp | T +49 211 200 50-817 | [karen.moehlenkamp@wts.de](mailto:karen.moehlenkamp@wts.de)  
Roman Bachmaier | T +49 941 38 38 73-107 | [roman.bachmaier@wts.de](mailto:roman.bachmaier@wts.de)  
Petra Chakam | T +49 941 38 38 73-138 | [petra.chakam@wts.de](mailto:petra.chakam@wts.de)

### Disclaimer

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen.

Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.

